

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 29. Mai 2021
und der aufsichtsrechtlichen Genehmigung vom 23. August 2021

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildet und hat ihren Sitz in Schwerin. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVMV führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die KVMV stellt die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und im § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bezeichneten Umfang im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des "Amt Neuhaus" des Landes Niedersachsen sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.
- (2) Die KVMV hat die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahrzunehmen, für die sie vertragsärztliche Versorgung durchführt. Die von der KBV abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVMV und ihre Mitglieder verbindlich. Dies gilt ebenso für die Richtlinien der KBV nach § 75 Abs. 7 sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach §§ 92, 136 Abs. 1 und 136 a Abs. 4 SGB V.
- (3) Die KVMV schließt in Durchführung ihrer Verpflichtung gemäß § 75 SGB V Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und führt die von der KBV geschlossenen Gesamtverträge für ihren Bereich durch. Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern dürfen mit Ausnahme von §§ 64, 73 b und 140 a SGB V keine derartigen Verträge abschließen.
- (4) Die KVMV kann weitere Aufgaben aufgrund Gesetzes, Satzung oder Vertrag für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder übernehmen. Die Vorlagepflicht bei der Aufsichtsbehörde bleibt unbenommen.
- (5) Die KVMV führt das Arztregister, die Geschäfte der Zulassungs- und Berufungsausschüsse, sowie ggf. der Prüfungs- und Beschwerdeenrichtungen.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die KVMV trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Die KVMV ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für vertragsärztliche Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen an sie zu zahlen sind. Honoraransprüche können nur gegen die KVMV geltend gemacht werden.
- (3) Die KVMV verteilt die Gesamtvergütung und die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden. Dies geschieht auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes, der Abrechnungsrichtlinien und weiterer Prüfungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die an der Honorarverteilung Teilnehmenden können ihren Honoraranspruch gegen die KVMV nur nach Durchführung einer Plausibilitätskontrolle und Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie einer Qualitätsprüfung im Einzelfall in der dann festgesetzten Höhe geltend machen.

- (4) Die KVMV ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden Versorgung anzuhalten.
- (5) Die KVMV erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem festen Satz oder in einem vom Hundertsatz der Vergütungen für vertragsärztliche Tätigkeit oder in beiden bestehen können. Die Beiträge können ihrer Art und Höhe nach für verschiedene Gruppen von Ärzten/Psychotherapeuten verschieden gestaltet werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die Vertreterversammlung.
- (6) Die KVMV kann gemeinsame Aufgaben zusammen mit anderen KVen durchführen.
- (7) Die KVMV kann Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, hierzu je nach Schwere der Verfehlung durch Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder durch die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren anhalten.
Näheres ist in der Disziplinarordnung der KVMV geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KVMV sind:
 - a) die zugelassenen Ärzte (Vertragsärzte) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten),

- b) die in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 sowie die in den Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, wenn sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind,
- c) die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und Krankenhauspsychotherapeuten,
- d) die bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V angestellten Ärzte oder Psychotherapeuten, wenn sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Ärzten (Vertragsärzten) und Psychotherapeuten (Vertragspsychotherapeuten) mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes oder mit Beendigung der Zulassung aus anderen Gründen,
- b) bei den in medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 sowie in den Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Ärzten und Psychotherapeuten mit dem Tod, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus anderen Gründen oder mit einer Reduzierung des Anstellungsverhältnisses auf weniger als zehn Stunden pro Woche, weiterhin endet die Mitgliedschaft für die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, mit dem Wirksamwerden des Verzichts, der Auflösung oder mit dem Wegzug des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 Abs. 1 SGB V bzw. der Einrichtung gemäß § 311 Abs. 2 SGB V aus dem Bezirk des Vertragsarztsitzes oder mit Beendigung der Zulassung aus anderen Gründen,
- c) bei den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzten und Krankenhauspsychotherapeuten mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts, mit dem Ende der Ermächtigung oder mit Beendigung der Ermächtigung aus anderen Gründen,
- d) bei den bei Vertragsärzten oder Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und Abs. 9 a SGB V angestellten Ärzten oder Psychotherapeuten mit dem Tod, mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses (z. B. durch Kündigung), mit der Reduzierung des Anstellungsverhältnisses auf weniger als zehn Stunden pro Woche oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus anderen Gründen.

(3) Soweit die Mitgliedschaft auf unterschiedlichen Tatbeständen beruht, bleibt die Mitgliedschaft solange bestehen, wie ein Tatbestand die Voraussetzungen der Mitgliedschaft noch erfüllt.

- (4) Sofern in den Satzungsregelungen von „Mitgliedern“ die Rede ist, gelten diese Bestimmungen für alle Mitglieder im Sinne von Abs. 1, wenn nicht Differenzierungen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, im erforderlichen Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Insbesondere haben sie die mit der Zulassung bzw. Ermächtigung übernommenen vertragsärztlichen Pflichten zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrages zu gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V, der Satzung und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung bzw. Ermächtigung unter Einhaltung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung aufgrund der für die KVMV geltenden Verträge und Vereinbarungen an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen. Das gleiche gilt für die zugelassenen Einrichtungen sowie für die ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten, soweit sie zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt sind.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVMV alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVMV sicherzustellenden oder zu gewährleistenden ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit erforderlich sind.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Teilnahme an Modellvorhaben oder sonstigen Versorgungsformen der KVMV anzuzeigen.

§ 6 Fortbildungspflicht

- (1) Die Mitglieder der KVMV sind zur fachlichen Fortbildung gem. § 95 d SGB V verpflichtet.
- (2) Die gemäß § 81 Absatz 4 SGB V den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten/Psychotherapeuten obliegende Fortbildung erstreckt sich auf
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,

- b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
- c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungshinweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.

§ 7 Organe der KVMV

- (1) Organe der KVMV sind die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand. Beide wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB V vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Wahl der Organe wird durch die Satzung und die Wahlordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Organe werden jeweils auf Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (4) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung wählen bis zum 30. September des Wahljahres aus ihrer Mitte die Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Vertreterversammlung wählt bis zum 1. Dezember des Wahljahres den Vorstand sowie aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes und deren Stellvertreter.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen bis zum 30. November des Wahljahres die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

§ 8 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern mit der Maßgabe, dass die Psychotherapeuten in diesem Selbstverwaltungsorgan im Verhältnis ihrer Zahl zu den übrigen Mitgliedern, höchstens mit einem Zehntel vertreten sind. Die Psychotherapeuten erhalten jedoch mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.
Das Nähere zur Wahl der Vertreterversammlung bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung ist ein Ehrenamt. Sie erhalten Aufwandsentschädigung nach einer von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gesetz und sonstiges Recht zu beachten.

- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Arztes betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen auch über die Amtszeit hinaus zu bewahren. Daneben besteht die Befugnis der Vertreterversammlung und des Vorstandes, besondere Angelegenheiten für vertraulich zu erklären.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes der Vertreterversammlung endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) durch Beendigung der Zulassung bzw. Ermächtigung; bei angestellten Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen mit Beendigung der Angestelltentätigkeit.
Die Ermächtigung gilt nicht als beendet, wenn im unmittelbaren Anschluss an die bisherige Ermächtigung eine Folgeermächtigung ausgesprochen wird. Bei einer unmittelbaren Anschlussbeschäftigung im Rahmen einer Angestelltentätigkeit von Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen sowie einem unmittelbaren Wechsel von zugelassenen Mitgliedern in zugelassenen Einrichtungen als Angestellte und umgekehrt liegt gleichfalls kein Beendigungstatbestand vor.
 - e) durch Verzicht auf das Mandat,
 - f) durch Entbindung vom Amt,
Durch einen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffenden Beschluss ist ein Mitglied der Vertreterversammlung von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die die Wählbarkeit berühren.
 - g) durch Enthebung vom Amt,
Durch einen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffenden Beschluss ist ein Mitglied der VV von seinen Amtspflichten zu entheben, wenn es in grober Weise gegen die Amtspflichten verstoßen hat. Die Vertreterversammlung kann in diesem Fall die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nicht ausüben kann.
 - h) durch Wegzug aus dem KV-Bereich,
 - i) durch Wahl in den Vorstand der KVMV mit Eintritt in ein Vorstandsamt. Der Eintritt in ein Vorstandsamt erfordert den Abschluss eines Dienstvertrages (§ 12 Abs. 1) und den Beginn der Amtsperiode (§ 10 Abs. 3).

Vor der Entscheidung der Vertreterversammlung über die Amtsentbindung und -enthebung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Amtsentbindung oder die -enthebung kann auch durch Beschluss des Vorstandes beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung beantragt werden.

- (6) An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gemäß Abs. 5 tritt als Nachfolger das Mitglied der KVMV, das entsprechend dem Wahlergebnis den nachfolgenden Sitz eines Vertreters einnimmt. Ist kein Nachfolger mehr vorhanden, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitgliedes der Vertreterversammlung bis zum Ende der Amtsperiode unbesetzt. Satz 1 gilt für Nachfolger entsprechend.
Hat die Vertreterversammlung aufgrund der fehlenden Nachbesetzungsmöglichkeiten bzw. aus anderen Gründen weniger als 15 Mitglieder so findet eine Nachwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung statt.
- (7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein und sollten verschiedenen Versorgungsbereichen angehören. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vertreterversammlung zu ihren Sitzungen ein und leitet die Sitzung.
Für die Wahl, Amtsdauer und Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und Abs. 11 a - e entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KVMV. Sie überwacht den Vorstand und trifft alle Entscheidungen, die für die KVMV von grundsätzlicher Bedeutung sind.
Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 - 1. Aufstellung und Änderung der Satzung und darüber hinausgehende autonome Rechtssetzung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der KVMV,
 - 2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
 - 3. Wahl des Vorstandes und die Durchführung ggf. erforderlicher Ergänzungswahlen zum Vorstand,
 - 4. eine etwaige Wahl zur Vertreterversammlung der KBV,
 - 5. Wahl von Ausschüssen (z. B. Finanzausschuss, Beratender Fachausschuss für Psychotherapie usw.) bzw. Berufung von Sachverständigen für bestimmte Aufgaben der Vertreterversammlung; § 8 Abs. 4 dieser Satzung gilt für den gewählten Personenkreis entsprechend,

6. Maßnahmen zur Amtsbeendigung (Amtsentbindung und -enthebung) von VV-Mitgliedern sowie der Vorstandsmitglieder,
 7. die Feststellung des Haushaltsplanes,
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 9. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden der KVMV,
 10. Aufstellung von Richtlinien und Geschäftsordnungen,
 11. alle Entscheidungen zu treffen, die für die KVMV von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 12. die KVMV gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten (Interessenvertretungsauftrag).
- (2) Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, im übrigen nach Bedarf aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 8 Vertretern unter Angabe der schriftlich verlangten Besprechungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen, in dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Vertreterversammlung ist binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorsitzende der Vertreterversammlung es aus wichtigem Grund verlangt.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine ordnungsgemäß mit der Frist von mindestens einer Woche einzuberufende neue Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
- (4) In der Vertreterversammlung stimmen über die Belange, die ausschließlich die hausärztliche Versorgung betreffen, nur die Vertreter der Hausärzte, über die Belange, die ausschließlich die fachärztliche Versorgung betreffen, nur die Vertreter der Fachärzte ab.
- (5) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller gewählten Vertreter zustimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (6) In den Sitzungen der Vertreterversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes Antrags- und Rederecht. Verwaltungsdirektor und Justitiar haben beratende Stimme.
- (7) Die Vertreterversammlung kann schriftlich über Angelegenheiten, die ihrem Aufgabenkreis unterfallen, mit Ausnahme von § 9 Abs. 1 Ziffern 2-5, 7 und 8 der Satzung abstimmen, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht. Die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung soll insbesondere bei eiligen Entscheidungen durch die Vertreterversammlung genutzt werden.

Im Falle des Widersprechens ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen.

Ergibt sich bei schriftlicher Abstimmung Stimmgleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung beraten und abgestimmt.

- (8) Vertreter der Vertreterversammlung, die in die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewählt werden, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Vertreter der Vertreterversammlung der KVMV.
- (9) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder der KVMV sowie für geladene Gäste. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten oder von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit auch bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist.
Ein in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss ist in derselben Sitzung der Vertreterversammlung nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (10) Die Vertreterversammlung ist berechtigt, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu prüfen. Die Vorlage dieser Unterlagen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter, der über das Ergebnis der Einsichtnahme der VV berichtet.
Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die erforderlichen, zur Bearbeitung einer konkreten Sachfrage notwendigen Unterlagen dem Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten bzw. einem sonstigen zuständigen Ausschuss zugänglich gemacht werden. Der betreffende Ausschuss ist verpflichtet, der Vertreterversammlung die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit im Rahmen eines Abschlussberichtes anlässlich einer Sitzung der Vertreterversammlung darzulegen.
Im Ausnahmefall kann die Vertreterversammlung beschließen, dass Unterlagen im Sinne von Satz 1 allen VV-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (11) Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten der Vertreterversammlung führt die Vertragsverhandlungen mit den zu wählenden bzw. gewählten Vorstandsmitgliedern bezüglich der mit diesen abzuschließenden Dienstverträgen. Sie werden mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. dessen Stellvertreter abgeschlossen.

§ 10 Vorstand der KVMV

- (1) Der Vorstand der KVMV besteht aus drei Mitgliedern, wobei jeweils mindestens einer der haus- bzw. fachärztlichen Versorgung zum Zeitpunkt der Wahl nach § 73 Abs. 1 SGB V als Mitglied i. S. d. § 4 angehören muss.
- (2) Die VV hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen.

- (3) Der Vorstand wird von der VV für die Dauer der Amtsperiode in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl in folgender Reihenfolge gewählt:

1. für das Allgemein-Ressort das dafür geeignete Vorstandsmitglied
2. für das Grundsatz-Ressort „Hausärztliche Versorgung“ das dafür geeignete Vorstandsmitglied
3. für das Grundsatz-Ressort „Fachärztliche Versorgung“ das dafür geeignete Vorstandsmitglied

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund von mündlichen Wahlvorschlägen, wobei das Vorschlagsrecht für die Grundsatz-Ressorts Haus- und Fachärztliche Versorgung bei einem Mitglied i.S.d. § 4 aus diesem Bereich liegen soll. Der Vorschlagende soll vor Durchführung der Wahl den beruflichen Werdegang des von ihm Vorgeschlagenen darlegen. Darüber hinaus sollen die vorgeschlagenen Kandidaten vor der Wahl Auskunft über Funktionen in Fach- und Berufsverbänden geben.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der VV erhält. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, wird nach einer Sitzungsunterbrechung eine weitere Stichwahl durchgeführt.

Ergibt auch diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Über die Art und Weise des Losverfahrens entscheidet der Vorsitzende der VV, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wer innerhalb eines Wahlgangs, bei dem es zu einer Stichwahl gekommen ist, auf seine Kandidatur verzichtet, kann am selben Tag für die gleiche Position nicht erneut kandidieren.

- (4) Die VV wählt aus der Mitte des nach Absatz 3 gewählten Vorstandes für die Dauer der Amtsperiode in unmittelbarer, geheimer und schriftlicher Wahl den Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorsitzende des Vorstandes wird mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der VV gewählt. Sollte in zwei Wahlgängen keine 2/3-Mehrheit erreicht werden, genügt im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit der Mitglieder der VV. Kommt es auch im letzten Wahlgang zu keiner qualifizierten Mehrheit, gilt die Wahl für diese Tagesordnung als gescheitert.

Die beiden anderen Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.

Die stellvertretenden Vorsitzenden sollten nicht dem gleichen Versorgungsbereich wie der Vorsitzende angehören.

- (5) Der Vorstand verwaltet die KVMV nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben dieser Satzung.

Im Rahmen der dem Vorstand obliegenden Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Vorstandes.

- (6) Der Vorstand handelt unter der Berücksichtigung der von der Vertreterversammlung bestimmten Grundsatzentscheidungen und trifft alle zu ihrer Realisierung erforderlichen Maßnahmen.
Zur effektiveren Erfüllung seiner umfassenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Vorstand eines Verwaltungsdirektors bedienen.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die eigenverantwortliche Wahrnehmung aller Aufgaben außerhalb der Zuständigkeit der Vertreterversammlung, wobei die gemäß Abs. 3 Ziffern 2 und 3 gewählten Vorstandsmitglieder jeweils eigenverantwortlich das Grundsatz-Ressort der „Hausärztlichen Versorgung“ und das Grundsatz-Ressort der „Fachärztlichen Versorgung“ verwalten. Die übrigen Zuständigkeiten ergeben sich aus den nach Ziffer 8 zu treffenden Regelungen.
 2. die eigenverantwortliche Wahrnehmung von standespolitischen und strategischen Entscheidungen, insbesondere der gesundheitspolitischen Ausrichtung der KVMV im Rahmen der von der Vertreterversammlung getroffenen Grundsatzentscheidungen
 3. sonstige Aufgaben, die durch Gesetz oder maßgebendem Recht bzw. nach Delegation durch die Vertreterversammlung dem Vorstand zugewiesen sind.
 4. Berichte gegenüber der Vertreterversammlung, insbesondere über die
 - a) Umsetzung von Grundsatzentscheidungen und
 - b) finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung der KVMV
 5. Aufstellen des Haushaltsplanes
 6. Vereinbarungen und Verträge im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten der KVMV
 7. Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum
 8. Aufstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung, innerhalb derer jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbstständig wahrnimmt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die ergänzend zu Ziffer 1. notwendige Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen hat.
 9. Entscheidungsbefugnis als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG.
- (8) Der Vorstand vertritt die KVMV unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 1 Ziffer 12 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.
Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (9) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die für die Mitglieder der Vertreterversammlung getroffenen Regelungen in § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

- (10) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von ihnen anwesend sind. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sitzungen des Vorstandes haben Verwaltungsdirektor und Justitiar sowie der VV-Vorsitzende beratende Stimme.
- (11) Das Amt des Vorstandes endet vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) durch die mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, dass ein rechtlich beachtlicher Grund für eine Amtsentbindung des Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 59 Abs. 2 i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV vorliegt,
 - e) durch die mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder zu treffende Feststellung der Vertreterversammlung, dass die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung im Sinne von § 59 Abs. 3 i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV vorliegen,
 - f) durch Wahl in ein Vorstandsamt der KBV.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl durch die Vertreterversammlung statt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.
- (12) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen bilden. Für diesen Personenkreis gilt § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (13) Der Vorstand regelt die Kassenführung und -prüfung der Verwaltungsstellen.
- (14) Der Vorstand unterrichtet die Vorsitzenden der auf Landesebene vertretenen Berufsverbände über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in geeigneter Form.
- (15) Der Vorstand vertritt die KVMV in der Vertreterversammlung der KBV. Je ein Mitglied der KBV-Vertreterversammlung soll jeweils dem haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich angehören.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die KVMV unterhält eine Hauptgeschäftsstelle.
- (2) Die Organe der KVMV werden bei ihren Aufgaben nach dem SGB V durch den Verwaltungsdirektor und Justitiar unterstützt, die ihre Tätigkeit in der Hauptgeschäftsstelle hauptamtlich ausüben.

§ 12 Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

- (1) Bei der KVMV wird zur Unterstützung der Vertreterversammlung ein beratender Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten errichtet.
Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören auch die Vorbereitung, der Abschluss und die Änderung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Ausschuss kann Sonderentgelte oder Prämien für die Vorstände in Höhe von höchstens 1/3 der Jahresvergütung gewähren.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der VV, dessen Stellvertreter, den Vorsitzenden der Fachausschüsse nach §§ 13 und 14 sowie einem Mitglied der VV aus dem Bereich der Psychotherapie.
Die Wahl des Mitgliedes aus dem Bereich der Psychotherapie erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl.
- (3) Den Vorsitz des Ausschusses führt der Vorsitzende der VV. Bei Beschlüssen mit Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Dauer der Amtsperiode entspricht im Übrigen der Amtsdauer der Organe der KVMV.
Verwaltungsdirektor und Justitiar der KVMV und ggf. nach Beschluss des Vorstandes weitere Mitarbeiter der KVMV können an den Sitzungen teilnehmen.
Verwaltungsdirektor und Justitiar haben in diesen Sitzungen beratende Stimme.

§ 13 Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVMV wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus bis zu sieben Fachärzten, die als Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztgruppen sollten vertreten sein.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern der VV aus dem Bereich der hausärztlichen Versorgung. Es kann ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der VV sein müssen.
- (4) Über solche die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes der KVMV, der Vorsitzende der VV sowie Verwaltungsdirektor und Justitiar und ggf. nach Beschluss des Vorstandes weitere Mitarbeiter der KVMV können an den Sitzungen teilnehmen.
Verwaltungsdirektor und Justitiar haben in diesen Sitzungen beratende Stimme.

§ 14 Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

- (1) Bei der KVMV wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Der Fachausschuss besteht aus bis zu sieben Fachärzten, welche als Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Unter den Mitgliedern des Fachausschusses sollten Vertreter der konservativen, operativen und medizinisch-technischen Medizin sowie ein Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte sein.

Bei Beratung eines Gegenstandes nach Abs. 4, der im Ausschuss durch eine Fachgruppe nicht vertreten werden kann, soll der Ausschuss Vertreter dieser Fachgruppe als Sachverständige hinzuziehen.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern der VV aus dem Bereich der fachärztlichen Versorgung. Es kann ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der VV sein müssen.
- (4) Über solche die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung (ohne psychotherapeutische Versorgung) betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen.
- (5) Ärzte, welche das Fachgebiet der Psychotherapie vertreten, oder Psychotherapeuten sind für den Beratenden Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung nicht wählbar.
- (6) Mitglieder des Vorstandes der KVMV, der Vorsitzende der VV sowie Verwaltungsdirektor und Justitiar und ggf. nach Beschluss des Vorstandes weitere Mitarbeiter der KVMV können an den Sitzungen teilnehmen. Verwaltungsdirektor und Justitiar haben in diesen Sitzungen beratende Stimme.

§ 15 Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Bei der KVMV wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl, die psychotherapeutisch tätig sein sollen. Für jedes Mitglied im Ausschuss wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Das Vorschlagsrecht liegt bei den ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Mitgliedern der VV. Es kann ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.

- (3) Der Beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind, und der Mitglieder, welche Ärzte sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsdauer der Organe der KVMV.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar und ausschließlich betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

§ 16 Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte

- (1) Bei der KVMV wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte errichtet. Der Ausschuss besteht aus bis zu sieben angestellten Ärztinnen und Ärzten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V. Hierzu zählen auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgrund der Entsprechungsregelung in § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V.
Unter den Mitgliedern des Ausschusses sollten jeweils zwei Vertreter von Angestellten in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren bzw. bei niedergelassenen Vertragsärzten sowie ein Angestellter in einer Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 5 Satz 1 SGB V sein. Die Versorgungsbereiche sollten Berücksichtigung finden.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern der VV. Es kann ein Gesamtvorschlag zur Abstimmung gestellt werden; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über solche die Belange dieser Arztgruppe betreffenden wesentliche Fragen, welche diese unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes der KVMV, der Vorsitzende der VV sowie Verwaltungsdirektor und Justitiar und ggf. nach Beschluss des Vorstandes weitere Mitarbeiter der KVMV können an den Sitzungen teilnehmen.
Verwaltungsdirektor und Justitiar haben in diesen Sitzungen beratende Stimme.

§ 17 Kreisstellen

- (1) Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern werden zwölf Kreisstellen errichtet. Den Kreisstellen wurden folgende Städte und Ämter zugeordnet:

Kreisstelle Greifswald

Anklam/Stadt, Grimmen/Stadt, Heringsdorf, Zinnowitz, Greifswald

Ämter: Ahlbeck bis Stettiner Haff, am Schmollensee, Ducherow, Gützkow, Insel Usedom-Mitte, Krien, Krons Kamp, Landhagen, Lubmin, Miltzow Spantekow, Süderholz, Trebeltal, Usedom-Süd, Wolgast-Land, Ziethen, Züssow

Kreisstelle Güstrow

Bützow/Stadt, Güstrow/Stadt, Laage/Stadt

Ämter: Bützow-Land, Güstrow-Land, Krakow am See, Laage-Land, Lalendorf, Schwaan, Steintanz-Warnowtal

Kreisstelle Ludwigslust

Boizenburg/Stadt, Grabow/Stadt, Hagenow/Stadt, Ludwigslust/Stadt, Wittenburg/Stadt

Ämter: Boizenburg-Land, Dömitz, Grabow-Land, Hagenow-Land, Lübtheen, Ludwigslust-Land, Malliß, Neustadt-Glewe, Vellahn, Wittenburg-Land, Zarrentin, Neuhaus (Land Niedersachsen)

Kreisstelle Malchin

Demmin/Stadt, Jarmen/Stadt, Loitz/Stadt, Malchin/Stadt, Neukalen/Stadt, Stavenhagen/Stadt, Teterow/Stadt

Ämter: Borrentin, Dargun, Demmin-Land, Gnoien, Jördenstorf, Kummerower See, Peenetal, Stavenhagen-Land, Teterow-Land, Tutow

Kreisstelle Neubrandenburg

Altentreptow/Stadt, Burg Stargard/Stadt, Friedland/Stadt, Neubrandenburg

Ämter: Burg Stargard-Land, Friedland-Land, Groß Miltzow, Kastorfer See, Neverin, Tollensetal, Woldegk

Kreisstelle Neustrelitz

Malchow/Stadt, Neustrelitz/Stadt, Röbel/Stadt, Waren/Stadt

Ämter: Feldberger-Seenlandschaft, Malchow-Land, Mirow, Möllenhagen, Moltzow, Neustrelitz-Land, Penzlin, Rechlin, Röbel-Land, Waren-Land, Wesenberg

Kreisstelle Parchim

Brüel, Goldberg, Lübz, Parchim, Plau, Sternberg

Ämter: Brüel-Land, Eldetal, Marnitz, Mildnitz, Parchim-Land, Plau-Land, Sternberg-Land, Ture, Warin

Kreisstelle Pasewalk

Eggesin/Stadt, Pasewalk/Stadt, Strasburg/Stadt, Torgelow/Stadt, Ueckermünde/Stadt

Ämter: Ferdinandshof, Löcknitz, Penkun, Uecker-Randow-Tal, Ueckermünde-Land

Kreisstelle Rostock

Bad Doberan/Stadt, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Neubukow/Stadt, Tessin/Stadt, Rostock

Ämter: Bad Doberan-Land, Carbäk, Kröpelin, Neubukow-Salzhaff, Rostocker-Heide, Sanitz, Satow, Tessin-Land, Warnow-Ost, Warnow-West

Kreisstelle Schwerin

Gadebusch/Stadt, Schwerin

Ämter: Banzkow, Crivitz, Gadebusch-Land, Lübstorf/Alt Meteln, Lützow, Rastow, Rehna, Stralendorf

Kreisstelle Stralsund

Barth/Stadt, Bergen/Stadt, Binz, Putbus/Stadt, Ribnitz-Damgarten/Stadt, Sassnitz/Stadt, Zingst, Stralsund

Ämter: Ahrenshagen, Altenpleen, Bad-Sülze, Barth-Land, Bergen-Land, Darß/Fischland, Franzburg-Richtenberg, Garz, Gingst, Jasmund, Marlow, Mönchgut-Granitz, Niepars, Südwest-Rügen, Tribsees, Wittow

Kreisstelle Wismar

Boltenhagen, Grevesmühlen/Stadt, Insel Poel, Schönberg/Stadt, Wismar

Ämter: Bad-Kleinen, Dorf-Mecklenburg, Gägelow, Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel, Neuburg, Neukloster, Ostseestrand, Schönberg-Land

- (2) Die Kreisstellen haben die Aufgabe, die Organe der KVMV beratend zu unterstützen und an der Durchführung der Aufgaben der KVMV mitzuwirken. Sie sollen insbesondere die KVMV bezüglich der Feststellung des Bedarfs, z. B. für die Erteilung von Ermächtigungen oder die Genehmigung von Zweigpraxen sowie der Organisation des Notfalldienstes im Rahmen der jeweils gültigen Notfalldienstordnung der KVMV unterstützen.

Die Kreisstellen sind hierbei an die Beschlüsse der Organe der KVMV gebunden.

- (3) Die Kreisstellen sind keine juristische Person; sie sind nicht berechtigt, für sich oder für die KVMV vermögensrechtliche Verpflichtungen einzugehen.
- (4) Bei den Kreisstellen bestehen
- (a) die Mitgliederversammlung, der die im Bereich der Kreisstelle vertragsärztlich tätigen Mitglieder der KVMV angehören;
 - (b) der Beirat, der aus dem Kreisstellenvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Diese werden durch die Mitglieder der Kreisstelle in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der KVMV, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören, es sei denn, dass sie zur Ausübung des Berufes nicht berechtigt sind, ihre Approbation ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist.
- (5) Der Kreisstellenvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Ihm obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Kreisstellenvorsitzende sowie in dessen Abwesenheit der Stellvertreter nehmen die Interessenvertretung der Kreisstelle gegenüber der KVMV bei den in Abs. 2 genannten Aufgaben wahr. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer von der VV beschlossenen Entschädigungsordnung.
- (7) Die Amtsdauer des Kreisstellenbeirates beträgt 6 Jahre. Die zum Bereich der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der Vertreterversammlung gehören dem Kreisstellenbeirat an.
- (8) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreisstellenbeirates endet außerdem durch
 - Verlust der Mitgliedschaft,
 - Tod,
 - Ruhen der Zulassung,
 - Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
 - Verlegung des Praxissitzes, einer analogen Situation bei einer Ermächtigung bzw. Anstellung in einer sonstigen Einrichtung
 - durch Widerruf aus wichtigem Grund, der in der Person begründet sein und durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden muss.
- (9) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Kreisstelle, die der Zustimmung des Vorstandes der KVMV bedarf.

§ 18 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVMV

- (1) Die KVMV wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch andere geeignete Personen mit seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (3) Erklärungen, welche die KVMV vermögensrechtlich verpflichten, müssen soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr der KVMV betreffen, schriftlich abgefasst und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes mitunterzeichnet werden.

§ 19 Revision

- (1) Zur Überprüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVMV kann der Vorstand ein Revisionsamt errichten oder den Revisionsverband ärztlicher Organisationen beauftragen, deren schriftliche Jahresberichte den Mitgliedern des Finanzausschusses zuzuleiten sind.
- (2) Die von der KBV gem. § 75 Abs. 7 Satz 1 Ziffer 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungslegung der KV'en sind verbindlich.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen durch Rundschreiben, mittels KV SafeNet, im Journal der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern oder im Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern. .
- (2) Anstelle der Veröffentlichung nach Abs. 1 ist auch eine Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVMV zulässig. In diesem Fall ist zeitgleich ein entsprechender Hinweis in einem der in Absatz 1 genannten Medien vorzunehmen mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Des Weiteren kann in folgenden Fällen durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden:
 - a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
 - b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
 - c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 26.08.2021

Dipl.-Med. Torsten Lange
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KVMV

